Vergleich der bisherigen Vergnügungssteuersatzung mit dem Entwurf einer Neufassung

Vergnügungssteuersatzung bisher	Vergnügungssteuersatzung neu	Änderungen	
§ 1 Steuergegenstand	§ 1 Steuergegenstand		
Die Stadt erhebt Vergnügungssteuer für die folgenden im Stadtgebiet veranstalteten Vergnügungen gewerblicher Art:	Die Stadt Varel erhebt Vergnügungssteuer für die folgenden im Stadtgebiet durchgeführten Veranstaltungen gewerblicher Art:	Erweiterung um die Nrn. 2, 4 und 6 entsprechend der allgemeinen Entwicklung und zur Herstellung von Rechtsklarheit	
Tanz- und karnevalistische Veranstaltungen;	Tanz- und karnevalistische Veranstaltungen;	und zur Heistellung von Rechtsklameit	
	Veranstaltungen von Schönheitstänzen, Schaustellungen von Personen und Darbietungen ähnlicher Art;		
Veranstaltungen, bei denen Filme, bespielte Videokassetten, Bildplatten oder vergleichbare Bildträger vorgeführt werden, die von der obersten Landesbehörde nicht gemäß § 6 Abs. 3 Ziff. 1 bis 5 des Gesetzes zum Schutz der Jugend in der Öffentlichkeit i. d. F. vom 25.02.1985 (BGBI. I S. 425) gekennzeichnet worden sind und die zudem in übersteigerter, anreißerischer oder aufdringlich selbstzweckhafter Form insbesondere brutale oder sexuelle Vorgänge schildern;	3. Vorführungen von Filmen - unabhängig von der Art der Aufzeichnung und Wiedergabe – die nicht von der obersten Landesbehörde nach den §§ 11, 12 und 14 des Jugendschutzgesetzes (JuSchG) vom 23.07.2002 (BGBI. I 2002 S. 2730), zuletzt geändert durch Artikel 3 Abs. 1 des Gesetzes zur Umsetzung des Rahmenbeschlusses des Rates der Europäischen Union zur Bekämpfung der sexuellen Ausbeutung von Kindern und der Kinderpornographie vom 31. Oktober 2008 (BGBI. I S. 2149) gekennzeichnet worden sind;		
	4. das Ausspielen von Geld oder Gegenständen in Spielklubs oder ähnlichen Einrichtungen, soweit nicht von den Nrn. 5 und 6 erfasst;		
Der Betrieb von Spiel-, Geschicklichkeits- und Unterhaltungsapparaten und –automaten (einschließlich der Apparate und Automaten zur Ausspielung von Geld und Gegenständen sowie Musikautomaten, ausgenommen Spielgeräte für Kleinkinder) in Gaststätten, Vereinsräumen, Kantinen und an anderen Orten, die der Öffentlichkeit zugänglich sind.	5. die entgeltliche Benutzung von Wettterminals, Spiel-, Geschicklichkeits- und Unterhaltungsapparaten, -geräten und -automaten einschließlich der Apparate, Geräte und Automaten zur Ausspielung von Geld- und Gegenständen (Spielgeräte) sowie Musikautomaten in Spielhallen und ähnlichen Unternehmen im Sinne des § 33 i der Gewerbeordnung (GewO) und darüber hinaus von allen Spielgeräten mit und ohne Gewinnmöglichkeit an allen anderen Aufstellorten, soweit sie der Öffentlichkeit im Satzungsgebiet zugänglich sind;		
	6. die entgeltliche Benutzung von elektronischen multifunktionalen Bildschirmgeräten in Spielhallen, ähnlichen Unternehmen im Sinne von § 33 i GewO und an allen anderen Aufstellorten, soweit sie der Öffentlichkeit im Satzungsgebiet zugänglich sind, die das Spielen am Einzelgerät oder durch Vernetzung mit anderen örtlichen Geräten (LAN) oder im Internet ermöglichen.		

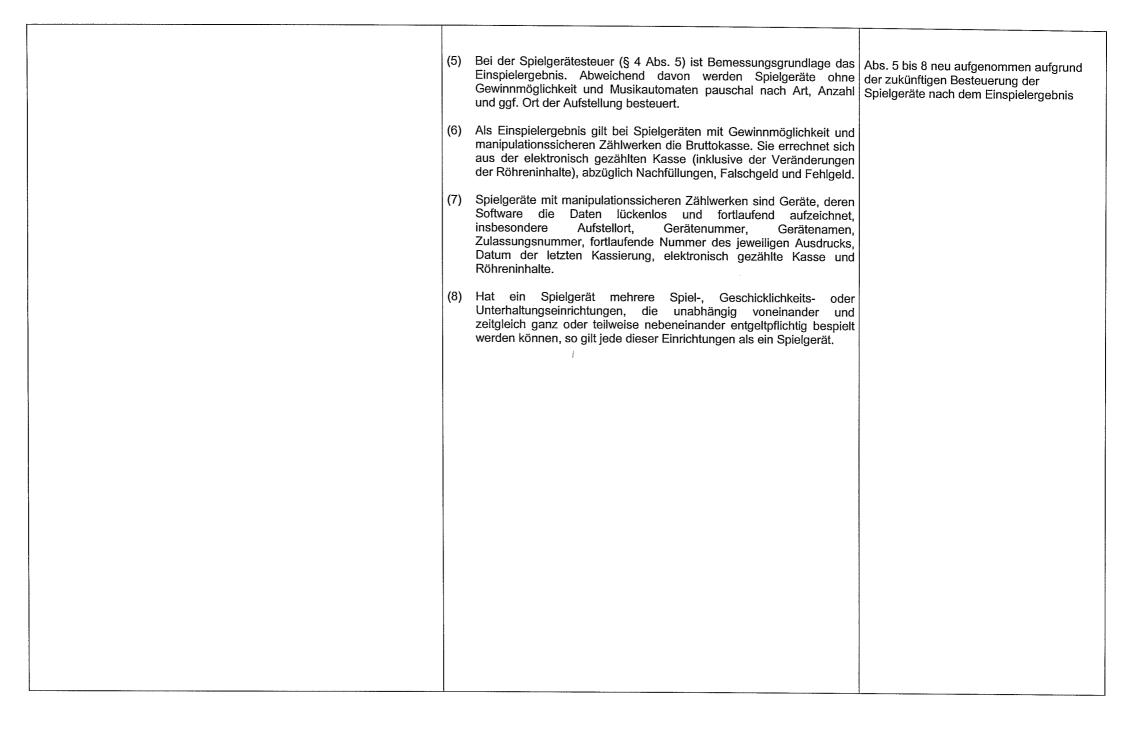
Vergnügungssteuersatzung bisher	Vergnügungssteuersatzung neu	Änderung
§ 2 Steuerbefreite Veranstaltungen	§ 2 Steuerbefreite Veranstaltungen	
Von der Steuer sind befreit: Veranstaltungen, die von kulturellen Organisationen oder Filmclubs durchgeführt werden, wenn der Zweck der Veranstaltungen ausschließlich in der Darstellung kultureller, wissenschaftlicher oder künstlerischer Bildungsfragen und in der Diskussion oder Belehrung darüber besteht;	Von der Steuer befreit sind: 1. Veranstaltungen, die von kulturellen Organisationen oder Filmklubs durchgeführt werden, wenn der Zweck der Veranstaltung ausschließlich in der Darstellung kultureller, wissenschaftlicher oder künstlerischer Bildungsfragen und in der Diskussion oder Belehrung darüber besteht.	Erweiterung um die Nrn. 2, 3, 5 und 7 entsprechend der allgemeinen Entwicklung und zur Herstellung von Rechtsklarheit
	 2. Veranstaltungen, bei denen überwiegend Filme vorgeführt werden, die a) von der von den Ländern für das Bundesgebiet gebildeten Bewertungsstelle als "wertvoll" oder "besonders wertvoll" anerkannt worden sind oder b) von Bund, Ländern, Gemeinden oder der Filmförderungsanstalt (Körperschaft des öffentlichen Rechts) gefördert worden sind. 	
	Das Gleiche gilt für das Vorführen von Aufzeichnungen dieser Filme auf anderen Datenträgern. 3. Veranstaltungen von Vereinen, Gewerkschaften, Parteien und Religionsgemeinschaften, zu denen grundsätzlich nur Mitglieder Zugang haben.	
Veranstaltungen, deren Ertrag ausschließlich und unmittelbar zu mildtätigen Zwecken verwendet wird, wenn der mildtätige Zweck bei der Anmeldung nach § 13 angegeben worden ist.	4. Veranstaltungen, deren Überschuss vollständig und unmittelbar zu gemeinnützigen, mildtätigen oder kirchlichen Zwecken im Sinne der §§ 52 bis 54 der Abgabenordnung verwendet oder gespendet wird, wenn der Zweck bei der Anmeldung nach § 12 angegeben worden ist und der verwendete oder gespendete Betrag mindestens die Höhe der Steuer erreicht.	
Veranstaltungen, die in der Zeit vom 29. April bis 2. Mai aus Anlaß des 01. Mai von politischen oder gewerkschaftlichen Organisationen, von	 5. Veranstaltungen auf Schützen-, Volks-, Garten-, Straßenfesten oder ähnlichen Festen. 6. Veranstaltungen, die in der Zeit vom 29. April bis 02. Mai aus Anlass des 1. Mai von politischen oder gewerkschaftlichen Organisationen, von Behörden oder von Betrieben durchgeführt werden. 	
Behörden oder von Betrieben durchgeführt werden;	7. Spielgeräte ohne Gewinnmöglichkeiten, die nach ihrer Bauart ausschließlich zur Benutzung durch Kleinkinder bestimmt geeignet sind.	

Vergnügungssteuersatzung bisher	Vergnügungssteuersatzung neu	Änderung
§ 3 Steuerschuldner	§ 3 Steuerschuldner	
Steuerschuldner ist der Unternehmer der Veranstaltung. Als Unternehmer der Veranstaltung gilt auch der Inhaber der Räume oder Grundstücke, in denen die Veranstaltung stattfindet, wenn er im Rahmen der Veranstaltung Speisen oder Getränke verkauft oder unmittelbar an den Einnahmen oder dem Ertrag aus der Veranstaltung beteiligt ist.	 Steuerschuldner ist die Unternehmerin/der Unternehmer der Veranstaltung. Steuerschuldner ist bei Spielgeräten i. S. von § 1 Nrn. 5 und 6 diejenige/derjenige, der/dem die Einnahmen zufließen. Steuerschuldner sind auch die Besitzerin/der Besitzer der Räumlichkeiten, in denen die Spielgeräte i. S. von § 1 Nrn. 5 und 6 aufgestellt sind, wenn sie/er für die Gestattung der Aufstellung ein Entgelt oder einen sonstigen Vorteil erhält; die wirtschaftliche Eigentümerin/der wirtschaftliche Eigentümer der Spielgeräte i. S. von § 1 Nrn. 5 und 6. die Besitzerin/der Besitzer der Räume oder Grundstücke, in oder auf denen die Veranstaltung stattfindet, wenn sie/er im Rahmen der Veranstaltung Speisen oder Getränke verkauft oder unmittelbar an den Einnahmen oder dem Ertrag aus der Veranstaltung beteiligt ist. Die Steuerschuldner sind Gesamtschuldner in Sinne des § 44 der Abgabenordnung (AO) i.V.m § 11 Abs. 1 Nr. 2 b NKAG. 	Anpassung der Definition des Steuerschuldners an die allg. Rechtslage

Vergnügungssteuersatzung bisher	Vergnügungssteuersatzung neu	Änderungen
§ 4 Steuerform	§ 4 Erhebungsformen	
(1) Die Steuer ist für jede Veranstaltung gesondert zu berechnen.	(1) Die Steuer wird erhoben als	Klarere Definition der einzelnen Steuerformen
(2) Die Steuer wird als Kartensteuer (§§ 5 – 8), als Pauschsteuer (§§ 9 – 11) oder als Steuer nach der Roheinnahme (§ 12) erhoben.	 - Kartensteuer, - Steuer nach der Veranstaltungsfläche, - Steuer nach der Roheinnahme, - Spielgerätesteuer. 	
(3) In der Form der Kartensteuer wird die Steuer erhoben, sofern und soweit die Teilnahme an der Veranstaltung von der Lösung von Eintrittskarten oder sonstigen Ausweisen abhängig gemacht ist, es sei denn, daß die Steuer als Pauschsteuer oder nach der Roheinnahme (Abs. 4) zu erheben ist.	(2) Als Kartensteuer wird die Steuer bei Veranstaltungen nach § 1 Nrn. 1 bis 3 erhoben, wenn die Teilnahme an der Veranstaltung von dem Erwerb von Eintrittskarten oder sonstigen Ausweisen abhängig ist.	
Für Veranstaltungen, die im wesentlichen der Gewinnerzielung aus der Verabreichung von Speisen und Getränken dienen und wenn die Voraussetzungen für die Erhebung der Kartensteuer nicht gegeben sind oder wenn die Durchführung der Kartensteuer nicht hinreichend überwacht werden kann oder wenn sich bei der Erhebung in der Form der Pauschsteuer ein höherer Steuerbetrag ergibt, wird die Steuer nach der Größe des benutzten Raumes erhoben.	(3) Als Steuer nach der Veranstaltungsfläche wird die Steuer bei Veranstaltungen nach § 1 Nr. 1 bis 3 erhoben, sofern die Voraussetzungen für die Kartensteuer nicht gegeben sind.	
Nach der Roheinnahme wird die Steuer erhoben, wenn die Voraussetzungen für die Erhebung in der Form der Pauschsteuer nicht gegeben sind und entweder auch die Voraussetzungen für die Erhebung in der Form der Kartensteuer nicht gegeben sind oder die Durchführung der Kartensteuer nicht hinreichend überwacht werden kann.	(4) Als Steuer nach der Roheinnahme wird die Steuer erhoben bei Vorführungen von Filmen nach § 1 Nr. 3 in Kabinen und ähnlichen Einrichtungen und bei Veranstaltungen nach § 1 Nr. 4.	
	(5) Als Spielgerätesteuer wird die Steuer in den Fällen des § 1 Nrn. 5 und 6 erhoben.	

Vergnügungssteuersatzung bisher	Vergnügungssteuersatzung neu	Änderungen
Vergnügungssteuersatzung bisher	§ 5 Beginn und Ende der sachlichen Steuerpflicht (1) Die Steuerpflicht beginnt in den Fällen des § 1 Nrn. 1 bis 4 mit Beginn der Veranstaltung, in den Fällen des § 1 Nrn. 5 und 6 mit der Inbetriebnahme eines Spielgerätes / Musikautomaten an einem der in § 1 Nrn. 5 und 6 genannten Aufstellorte. (2) Die Steuerpflicht endet bei Veranstaltungen nach § 1 Nr. 1 bis 4 mit Beendigung der Veranstaltung, bei Spielgeräten nach § 1 Nr. 5 und 6, wenn das Spielgerät / der Musikautomat außer Betrieb gesetzt wird.	Bisher lediglich Regelungen zur Entstehung der Steuerpflicht in der Satzung, daher Konkretisierung des Beginns und Ende der Steuerpflicht durch Einfügen des § 5

	Vergnügungssteuersatzung bisher		Vergnügungssteuersatzung neu	Änderungen
				,uorungen
(1)	Steuermaßstab Die Kartensteuer ist nach dem auf der Karte angegebenen Preis zu berechnen. Sie ist nach dem tatsächlichen Entgelt zu berechnen, wenn	(1)	§ 6 Bemessungsgrundlage Bemessungsgrundlage bei der Kartensteuer (§ 4 Abs. 2) ist	Formulierung entsprechend der aktuellen Rechtslage
	dieses höher oder nachweisbar niedriger ist.		grundsätzlich die Summe aller auf den ausgegebenen Karten oder sonstigen Ausweisen angegebenen Preise. An die Stelle des Kartenpreises tritt das tatsächliche Entgelt, wenn dieses nachweisbar höher oder niedriger oder auf der Karte nicht angegeben ist.	
(2)	Entgelt ist die gesamte Vergütung, die für die Teilnahme an der Veranstaltung gefordert oder geleistet wird. Zum Entgelt gehören auch die etwa gesondert geforderte Steuer und die Vorverkaufsgebühr.	(2)	Entgelt i. S. von Absatz 1 ist die gesamte Vergütung, die für die Teilnahme an der Veranstaltung gefordert wird. Zum Entgelt gehören auch eine etwa gesondert geforderte Steuer oder die Vorverkaufsgebühr. Die in einem Entgelt enthaltenen Beträge für	
(3)	Sind in dem auf der Karte angegebenen Preis oder in dem Entgelt Beträge für Speisen oder Getränke enthalten, so sind diese Beträge nach den in Betrieben vergleichbarer Art üblichen Sätzen außer Ansatz zu lassen.		Speisen, Getränke und sonstige Zugaben bleiben außer Ansatz.	
(4)	Teile des auf der Karte angegebenen Preises oder des Entgeltes bleiben außer Ansatz, wenn sie einem Dritten zu einem von der Gemeinde als förderungswürdig anerkannten Zweck zufließen.			
Voi Log aus Abo vor Zus We	e Größe des Raumes wird festgestellt nach der Fläche der für die rführung und Zuschauer bestimmten Räume einschließlich der Ränge, gen und Galerien, Wandelgänge und Erfrischungsräume, aber sschließlich der Bühnen- und Kassenräume, der Kleiderablage und orte. Findet die Veranstaltung ganz oder teilweise im Freien statt, so sind in den im Freien gelegenen Flächen nur die für die Vorführung und die schauer bestimmten Flächen einschließlich der dazwischen gelegenen ege und angrenzenden Veranden, Zelte und ähnliche Einrichtungen zurechnen.	(3)	Bei der Besteuerung nach § 4 Abs. 3 ist Bemessungsgrundlage die Veranstaltungsfläche. Dazu gehören die für die Vorführung und Zuschauer bestimmten Flächen einschl. der Ränge, Logen und Galerien, Wandelgänge und Erfrischungsräume, nicht dagegen die Bühnen- und Kassenräume, die Kleiderablage und die Toiletten. Findet die Veranstaltung ganz oder teilweise im Freien statt, so sind von den im Freien gelegenen Flächen nur die für die Vorführung und die Zuschauer bestimmten Flächen einschließlich der dazwischen gelegenen Wege und angrenzenden Veranden, Zelte und ähnliche Einrichtungen in die Bemessungsgrundlage einzubeziehen.	
		(4)	Bei der Besteuerung nach der Roheinnahme (§ 4 Abs. 4) gilt das gesamte Entgelt, das für die Teilnahme an der Veranstaltung gefordert wird, als Bemessungsgrundlage.	



Vergnügungssteuersatzung bisher	Vergnügungssteuersatzung neu	Änderungen
Die Steuer beträgt 1. bei Tanz- und karnevalistischen 10 v. H. Veranstaltungen (§ 1 Nr. 1) 2. bei Filmvorführungen 20 v. H. (§ 1 Nr. 2) des Preises oder Entgelts. Für die Steuer nach der Roheinnahme gelten die für die Kartensteuer maßgeblichen Sätze.	§ 7 Steuersätze (1) Bei der Kartensteuer und der Steuer nach der Roheinnahme beträgt der Steuersatz 1. bei Veranstaltungen nach § 1 Nr. 1 10 v. H. 2. bei Veranstaltungen nach § 1 Nrn. 2, 3 und 4 20 v. H. der Bemessungsgrundlage.	Zur Höhe der Steuersätze wird auf die anliegende Übersicht mit den entsprechenden Sätzen ausgewählter Gemeinden verwiesen! Keine Veränderung der Steuersätze
Die Steuer beträgt 0,60 € für jede angefangenen 10 m² Veranstaltungsfläche. Für die im Freien gelegenen Teile der Veranstaltungsfläche werden 50% dieses Satzes in Ansatz gebracht.	 (2) Bei der Besteuerung nach der Veranstaltungsfläche beträgt der Steuersatz 1. bei Veranstaltungen nach § 1 Nr. 1 0,60 Euro 2. bei Veranstaltungen nach § 1 Nr. 2 1,00 Euro 3. in allen übrigen Fällen 1,00 Euro pro Veranstaltung für jede angefangenen 10 qm Veranstaltungsfläche. Für die im Freien gelegenen Teile der Veranstaltungsfläche werden 50 vom Hundert dieses Satzes in Ansatz gebracht. Bei Veranstaltungen, die über den Eintritt der allgemeinen Sperrzeit hinausgehen, verdoppelt sich die Steuer. Bei Veranstaltungen, die 	Keine Veränderung der Steuersätze für Tanzveranstaltungen (Nr. 1) als Ersatzmaßstab für die Kartensteuer, für die sonstigen Fälle lag bisher kein Ersatzmaßstab vor
Für den Betrieb von Spiel-, Geschicklichkeits- und Unterhaltungsapparaten und –automaten (§ 1 Nr. 3) beträgt die Steuer für jedes Gerät und für jeden angefangenen Kalendermonat für 1. Geräte mit Gewinnmöglichkeit a) bei Aufstellung in Gaststätten, Kantinen oder ähnlichen Räumen 41,00 € b) bei Aufstellung in Spielhallen 111,00 €	mehrere Tage dauern, wird die Steuer für jeden angefangenen Tag besonders erhoben. (3) Bei der Spielgerätesteuer in den Fällen des § 6 Abs. 6 und 7 beträgt der Steuersatz 15 v. H. des Einspielergebnisses.	Zukünftige Besteuerung der Spielgeräte mit Gewinnmöglichkeit nach dem Einspielergebnis, die bisherige pauschale Besteuerung entfällt

3. Sonstige Geräte ohne Gewinnmöglichkeit		(4)	Bei Spielgeräten ohne Gewinnmöglichkeiten beträgt der Steuersatz für jeden angefangenen Kalendermonat und für jedes Gerät bei	
a) bei Aufstellung in Gaststätten, Kantinen oder ähnlichen Räumen	16,00 €	a)	Geräten ohne Gewinnmöglichkeit, die in Spielhallen aufgestellt sind, mit Ausnahme der Geräte zu Buchst. c) und e) 40,00 Euro	Moderate Erhöhung der Steuersätze für Spielgeräte ohne Gewinnmöglichkeit
b) bei Aufstellung in Spielhallen	26,00 €.	b)	Geräten ohne Gewinnmöglichkeit, die nicht in Spielhallen aufgestellt sind, mit Ausnahme der Geräte zu Buchst. c) und e) 20,00 Euro	
Für Geräte gem. Nrn. 1 und 3, die gleichzeitig zwei oder mehre ermöglichen, gelten je Spiel-/Gewinnmöglichkeit die angegebe Steuersätze."				Entsprechende Formulierung in § 6 des Satzungsentwurfs
		с)	Geräten, mit denen Gewalttätigkeiten gegen Menschen dargestellt werden oder die eine Verherrlichung oder Verharmlosung des Krieges zum Gegenstand haben, unabhängig vom Aufstellort 500,00 Euro	Die Besteuerung derartiger Geräte wurde neu aufgenommen, grds. wird ihre Aufstellung jedoch bereits bei Erteilung der Spielhallenerlaubnis untersagt
		d)	elektronischen multifunktionalen Bildschirmgeräten ohne Gewinnmöglichkeit 10,00 Euro	Die Besteuerung derartiger Geräte wurde neu aufgenommen
Geräte zur Musikwiedergabe gegen Entgelt 8,00 €		e)	Musikautomaten 10,00 Euro	Moderate Erhöhung des Steuersatzes für Musikautomaten

Vergnügungssteuersatzung bisher	Vergnügungssteuersatzung neu	Änderungen
	§ 8 Erhebungszeitraum	
	(1) Bei Veranstaltungen i. S. von § 1 Nrn. 1 bis 4 ist Erhebungszeitraum die Zeit vom Beginn bis zum Ende der Veranstaltung.	Bisher keine entsprechende Regelung in der Satzung.
	(2) Bei Geräten i. S. von § 1 Nrn. 5 und 6 ist Erhebungszeitraum der Kalendermonat.	
	(3) Die Stadt Varel kann widerruflich zulassen, dass in den Fällen des Absatzes 1, in denen der Steuerschuldner mehrere Veranstaltungen durchführt, auch der Kalendermonat als Erhebungszeitraum gilt.	

Vergnügungssteuersatzung bisher	Vergnügungssteuersatzung neu	Änderungen
Entstehung der Steuerschuld Kartensteuer, Steuer nach der Roheinnahme und Pauschsteuer bei Veranstaltungen: "Die Steuer entsteht mit Beginn der Veranstaltung." Pauschsteuer bei Spielgeräten: "Die Steuer entsteht mit der Inbetriebnahme des in § 9 bezeichneten Gerätes."	§ 9 Entstehung der Steuerschuld Die Steuerschuld entsteht im Falle des § 8 Abs. 1 mit dem Ende der Veranstaltung und im Falle des § 8 Abs. 2 und 3 mit Ablauf des jeweiligen Erhebungszeitraumes.	Formulierung entsprechend der aktuellen Rechtslage

Vergnügungssteuersatzung bisher	Vergnügungssteuersatzung neu	Änderungen
	§ 10	
Kartensteuer:	Steuererklärung und Steuerfestsetzung	Formulierung entsprechend der
Über die ausgegebenen Karten ist innerhalb von drei Tagen nach der Veranstaltung mit der Stadt abzurechnen. Die Abrechnung gilt als Steuererklärung. Die Stadt kann andere Abrechnungszeiträume zulassen.	(1) Der Steuerschuldner (§ 3) hat innerhalb von 10 Tagen nach Ablauf des Erhebungszeitraums eine Steuererklärung auf einem von der Stadt Varel vorgeschriebenen Vordruck einzureichen.	aktuellen Rechtslage
Pauschsteuer:		
Die Stadt kann vom Unternehmer verlangen, die Geräte gem. § 9, für die im laufenden Kalendermonat die Steuer entsteht, auf einer von der Stadt vorgeschriebenen Erklärung nach Art, Anzahl und Aufstellort anzugeben. In der Erklärung kann auch bestimmt werden, dass der Unternehmer die Steuer selbst zu berechnen hat (Steueranmeldung).		
	(2) In den Fällen der Besteuerung nach § 4 Abs. 5 handelt es sich bei der Steuererklärung um eine Steueranmeldung i. S. des § 11 NKAG i. V. mit §§ 150 Abs. 1 Satz 3, 168 AO. Die Steueranmeldung steht einer Steuerfestsetzung unter Vorbehalt der Nachprüfung gleich. Ein Steuerbescheid wird nur dann erteilt, wenn der Steuerpflichtige eine Steueranmeldung nicht abgibt oder die Steuerschuld abweichend von der Anmeldung festgesetzt wird.	Steuerschuldner hat bei der Spielgerätesteuer eine Steueranmeldung abzugeben und hierbei die besteuerungsrelevanten
	(3) Bei Apparaten mit Gewinnmöglichkeit ist der letzte Tag des jeweiligen Erhebungszeitraumes als Auslesetag der elektronisch gezählten Kasse zu Grunde zu legen. Für den folgenden Erhebungszeitraum ist lückenlos an den Auslesezeitpunkt des Auslesetages des vorherigen Erhebungszeitraumes anzuschließen. Der Steueranmeldung im Sinne des Absatzes 2 sind die Zählwerksausdrucke für den Erhebungszeitraum beizufügen. Die Ausdrucke müssen mindestens folgende Angaben enthalten:	
	 Aufstellort, Gerätenummer, Gerätenamen, Zulassungsnummer, fortlaufende Nummer des jeweiligen Ausdrucks, Datum der letzten Kassierung, 	

elektronisch gezählte Kasse,Röhreninhalte.

Die Eintragungen in der Selbsterklärung sind getrennt nach Aufstellorten und anschließend aufsteigend nach Zulassungsnummern vorzunehmen. Die Zählwerksausdrucke sind entsprechend der Vergnügungssteuererklärung zu sortieren.

- (4) Tritt im Laufe eines Erhebungszeitraums an die Stelle eines Apparates/Gerätes/Automaten ohne Gewinnmöglichkeit ein gleichartiger Apparat/Automat oder gleichartiges Gerät, so wird die hierfür festzusetzende Steuer für den Erhebungszeitraum nur einmal erhoben.
- (5) In den Fällen der Besteuerung nach § 4 Abs. 2 bis 4 setzt die Stadt Varel die Steuer durch schriftlichen Bescheid fest.
- (6) Gibt der Steuerschuldner seine Steuererklärung nicht, nicht rechnerisch richtig oder nicht rechtzeitig ab, so setzt die Stadt Varel die Steuer durch schriftlichen Bescheid fest; gibt der Steuerschuldner seine Steuererklärung nicht vollständig ab, so kann die Stadt Varel die Steuer durch schriftlichen Bescheid festsetzen. Dabei kann sie von den Möglichkeiten der Schätzung der Bemessungsgrundlage und der Festsetzung von Verspätungszuschlägen nach den Vorschriften der Abgabenordnung Gebrauch machen.

Vergnügungssteuersatzung bisher	Vergnügungssteuersatzung neu	Änderungen
<u>Fälligkeit:</u>	§ 11 Fälligkeit	
Kartensteuer und Steuer nach der Roheinnahme: Soweit die Stadt nichts anderes vorschreibt, ist die Steuer innerhalb von zwei Wochen nach der Bekanntgabe an den Steuerschuldner fällig.	(1) In den Fällen der Besteuerung nach § 4 Abs. 5 hat der Steuerschuldner gleichzeitig mit der Abgabe der Steueranmeldung die errechnete Steuer innerhalb von 10 Tagen nach Ablauf des Erhebungszeitraumes an die Stadtkasse Varel zu entrichten.	
Pauschsteuer: Die Steuer ist am 15. des folgenden Kalendermonats fällig.	(2) Ein durch schriftlichen Bescheid festgesetzter Steuerbetrag ist innerhalb von 10 Tagen nach Bekanntgabe des Bescheides zu entrichten.	
Auf Antrag kann die Gemeinde eine vierteljährliche Fälligkeit für das 1. – 4. Vierteljahr zum 15. 2., 15. 5.,15. 8. und 15.11. eines jeden Jahres oder eine jährliche Fälligkeit zum 1. 7. eines jeden Jahres gestatten.		

Vergnügungssteuersatzung bisher	Vergnügungssteuersatzung neu	Änderungen
Meldepflichten	§ 12 Anzeige- und Aufbewahrungspflichten	
 Vergnügungen, die in der Stadt veranstaltet werden, sind bei der Stadt spätestens drei Werktage vorher anzumelden. Zur Anmeldung sind der Unternehmer der Veranstaltung und der Inhaber der dazu benutzten Räume oder Grundstücke verpflichtet. Bei Veranstaltungen einzelner Unternehmer kann die Stadt eine einmalige Anmeldung für eine Reihe von Veranstaltungen für ausreichend erklären. 	(1) Der Steuerschuldner hat die erstmalige Inbetriebnahme von Spielgeräten / Musikautomaten nach § 1 Nr. 5 und 6 hinsichtlich der Art und Anzahl der Spielgeräte an einem Aufstellort bis zum 10.Tag des folgenden Kalendermonats anzuzeigen. Die Anzeige muss die Bezeichnung des Spielgerätes (Geräteart), den Gerätenamen, den Aufstellort, den Zeitpunkt der Inbetriebnahme und bei Geräten mit Gewinnmöglichkeit zusätzlich die Zulassungsnummer enthalten. Die Anmeldung gilt für die gesamte Betriebszeit des und eines im Austausch an seine Stelle tretenden gleichartigen Gerätes.	
Apparates oder Automaten in einer Gaststätte, einem Vereinsraum, einer Kantine oder einem anderen der Öffentlichkeit zugänglichen Ort unverzüglich anzumelden. Als Inbetriebnahme gilt die erste Aufstellung des Gerätes, wenn der Stadt entgegenstehende Umstände nicht unverzüglich mitgeteilt worden sind. Die Anmeldung gilt für die gesamte Betriebszeit dieses und eines im Austausch an seine Stelle tretenden gleichartigen Gerätes. Die Außerbetriebnahme des angemeldeten Gerätes oder des Austauschgerätes ist unverzüglich zu melden; andernfalls gilt als Tag der Außerbetriebnahme frühestens der Tag der Meldung. Tritt im Laufe eines Kalendermonats an die Stelle eines der in § 9 genannten Apparate und Automaten im Austausch ein gleichartiges Gerät, so gilt für die Berechnung und Entrichtung der Steuer das ersetzte Gerät als weitergeführt.	 (2) Die Anzeigepflichten nach Absatz 1 gelten bei jeder den Spielbetrieb betreffenden Veränderung. (3) Die Außerbetriebnahme eines angemeldeten Apparates/Automaten oder des Austauschgerätes ist unverzüglich zu melden; andernfalls gilt als Tag der Außerbetriebnahme frühestens der Tag der Meldung. (4) Der Steuerschuldner hat Veranstaltungen gemäß § 1 Nrn. 1 bis 4 bei der Stadt Varel spätestens 10 Werktage vor Beginn der Veranstaltung anzuzeigen. Zur Anmeldung ist auch die Besitzerin/der Besitzer der dazu benutzten Räume und Grundstücke verpflichtet. (5) Bei Veranstaltungen desselben Steuerschuldners kann die Stadt Varel eine einmalige Anmeldung für mehrere Veranstaltungen als ausreichend anerkennen. (6) Der Steuerschuldner hat alle Unterlagen, aus denen die Bemessungsgrundlagen hervorgehen, entsprechend den Bestimmungen des § 147 der Abgabenordnung aufzubewahren. 	

	Vergnügungssteuersatzung bisher	Vergnügungssteuersatzung neu	Änderungen
	Ausgabe von Eintrittskarten	§ 13 Ausgabe von Eintrittskarten	Lediglich redaktionelle Änderungen
(1)	Eintrittskarten müssen mit fortlaufenden Nummern und Steuerstempel versehen sein, die Veranstaltung kennzeichnen sowie das Entgelt oder die Unentgeltlichkeit angeben.	(1) Eintrittskarten müssen mit fortlaufenden Nummern und Steuerstempel versehen sein, die Veranstaltung kennzeichnen sowie das Entgelt oder die Unentgeltlichkeit angeben.	
(2	Wird für die Teilnahme an einer Veranstaltung ein Eintrittsgeld erhoben, so ist der Unternehmer verpflichtet, an alle Personen, denen der Zutritt gestattet wird, Eintrittskarten oder sonstige Ausweise auszugeben. Die entwerteten Karten sind den Teilnehmern zu belassen und von diesen der Gemeinde auf Verlangen vorzuzeigen.	(2) Wird für die Teilnahme an einer Veranstaltung ein Eintrittsgeld erhoben, so ist der Steuerschuldner verpflichtet, an alle Personen, denen der Zutritt gestattet wird, Eintrittskarten oder sonstige Ausweise auszugeben. Die entwerteten Karten sind den Teilnehmerinnen/Teilnehmern zu belassen und von diesen den Beauftragten der Stadt Varel auf Verlangen vorzuzeigen.	
(3	Der Unternehmer hat der Stadt vor der Veranstaltung die Eintrittskarten vorzulegen, die dazu ausgegeben werden sollen. Die Karten müssen bei der Stadt abgestempelt werden, wenn sie nicht von einer Vertragsdruckerei der Stadt gedruckt worden sind.	(3) Der Steuerschuldner hat der Stadt Varel vor der Veranstaltung die Eintrittskarten oder sonstigen Ausweise vorzulegen, die für die Veranstaltung ausgegeben werden sollen. Die Karten bzw. Ausweise müssen durch die Stadt Varel genehmigt werden und mit einem Steuerstempel versehen sein.	
(4	Über die ausgegebenen Karten hat der Unternehmer für jede Veranstaltung einen fortlaufenden Nachweis zu führen. Die nicht ausgegebenen Karten sind drei Monate aufzubewahren und der Stadt auf Verlangen vorzulegen.	(4) Über die ausgegebenen Karten bzw. Ausweise hat der Steuerschuldner für jede Veranstaltung einen fortlaufenden Nachweis zu führen. Die nicht ausgegebenen Karten sind grundsätzlich zusammen mit der Steuererklärung bei der Stadt Varel vorzulegen.	

Vergnügungssteuersatzung bisher	Vergnügungssteuersatzung neu	Änderungen
§ 14 Sicherheitsleistung	§ 14 Sicherheitsleistung	Keine Änderung
ie Stadt kann die Leistung einer Sicherheit in der voraussichtlichen öhe der Steuerschuld verlangen, wenn die Durchsetzung des teueranspruchs gefährdet erscheint.	Die Stadt Varel kann die Leistung einer Sicherheit in der voraussichtlichen Höhe der Steuerschuld verlangen, wenn die Durchsetzung des Steueranspruchs gefährdet erscheint.	

Vergnügungssteuersatzung bisher	Vergnügungssteuersatzung neu	Änderungen
	§ 15 Steueraufsicht und Prüfungsvorschriften	Bisher keine entsprechende Regelung in der Satzung.
	(1) Die Stadt Varel ist berechtigt, auch während der Veranstaltung, zur Nachprüfung der Steuererklärung (Steueranmeldung) und zur Feststellung von Steuertatbeständen die Veranstaltungsund Aufstellorte zu betreten, Geschäftsunterlagen einzusehen und die Vorlage aktueller Zählwerksausdrucke zu verlangen.	
	(2) Die Stadt Varel ist berechtigt, Außenprüfungen nach den §§ 193 ff. der Abgabenordnung durchzuführen.	
	(3) Der Steuerschuldner ist verpflichtet, bei der Überprüfung und der Außenprüfung dem/der von der Stadt Varel Beauftragten unentgeltlichen Zutritt zu den Veranstaltungs- und Geschäftsräumen zu gestatten, alle für die Besteuerung bedeutsamen Auskünfte zu erteilen, sowie Räumlichkeiten, Zählwerksausdrucke und Geschäftsunterlagen, die für die Besteuerung von Bedeutung sind, zugänglich zu machen.	

Vergnügungssteuersatzung bisher	Vergnügungssteuersatzung neu	Änderungen
	§ 16 Datenverarbeitung	Bisher keine entsprechende Regelung in der Satzung
	 (1) Die zur Ermittlung der Steuerpflichtigen, zur Festsetzung, Erhebung und Vollstreckung der Vergnügungssteuer nach dieser Satzung erforderlichen personen- und grundstücksbezogenen Daten werden von der Stadt Varel gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 1 und § 10 Abs.1 des Niedersächsischen Datenschutzgesetzes (NDSG) i. V. mit § 11 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG) und den dort genannten Bestimmungen der Abgabenordnung (AO) erhoben und verarbeitet. Die Datenerhebung beim Finanzamt, beim Amtsgericht (Handelsregister), bei der Behörde für Geoinformation, Landentwicklung und Liegenschaften (Katasteramt) und bei den für das Einwohnermeldewesen, Bauwesen, Ordnungsrecht sowie Finanzwesen zuständigen Stellen der Stadt Varel erfolgt, soweit die Sachverhaltsaufklärung durch den Steuerpflichtigen nicht zum Ziel führt oder keinen Erfolg verspricht (§ 93 Abs. 1 Satz 3 AO). (2) Die Daten dürfen von der Daten verarbeitenden Stelle nur zum Zweck der Steuererhebung nach dieser Satzung oder zur Durchführung eines anderen Abgabenverfahrens, das denselben Abgabenpflichtigen betrifft, verarbeitet werden. Zur Kontrolle der Verarbeitung sind technische und organisatorische Maßnahmen des Datenschutzes und der Datensicherheit nach § 7 Abs. 2 NDSG getroffen worden. 	der Satzung.

Vergnügungssteuersatzung bisher	Vergnügungssteuersatzung neu	Änderungen
Ordnungswidrigkeiten	§ 17 Ordnungswidrigkeiten	Konkrete Definition der Ordnungswirdigkeiten-Tatbestände
Verstöße gegen § 6 oder § 13 sind Ordnungswidrigkeiten nach § 18 Abs. 2 Nr. 2 des Nds. Kommunalabgabengesetzes.	(1) Ordnungswidrig im Sinne von § 18 Abs. 2 Nr. 2 NKAG handelt, wer	ordinangowindigitorion-ratibestande
	 entgegen § 10 die Steuererklärung nicht oder nicht innerhalb der dort bestimmten Frist abgibt; 	
	 entgegen § 12 Abs. 1 bis 3 die Inbetriebnahme oder Veränderungen von bzw. bei Spielgeräten nicht bis zum 10. Tag des folgenden Kalendermonats anzeigt; 	
	 entgegen § 12 Abs. 4 Veranstaltungen nicht 10 Werktage vor Beginn anzeigt; 	
	 entgegen § 12 Abs. 6 alle Unterlagen, aus denen die Bemessungsgrundlagen hervorgehen, nicht entsprechend den Bestimmungen des § 147 der Abgabenordnung aufbewahrt; 	
	 entgegen § 13 Abs. 2 und Absatz 3 Satz 1 bei Veranstaltungen, bei denen der Zutritt entgeltlich ist, keine Karten ausgibt oder diese vorab der Stadt Varel nicht zur Genehmigung vorgelegt hat; 	
	entgegen § 15 Abs. 3 die ihr / ihm obliegenden Pflichten nicht erfüllt.	
	(2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße von bis zu 10.000 Euro geahndet werden.	